

Kommunikation und Zusammenarbeit aller an der schulischen Arbeit der GS Büttenberg beteiligten Personen

Eltern und Schule gehen eine Erziehungspartnerschaft ein.

Erziehungspartnerschaft bedeutet, dass Eltern und Schule gemeinsam die beste Förderung für ein Kind besprechen, die individuellen Schritte vereinbaren und gemeinsam die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewerten. Falls die Notwendigkeit besteht, werden abgestimmte Maßnahmen verändert und den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Familie angepasst.

Leider kann es immer wieder zu Unstimmigkeiten kommen, wenn nicht klar ist, was liegt in der Entscheidungshoheit des Elternhauses und was liegt in der Entscheidungshoheit der Schule und wer hat eigentlich welche Aufgaben. Es könnte aus einer Unwissenheit heraus auch zu Grenzüberschreitungen kommen, die zu unnötigen Konflikten führen.

Solche Überschreitungen von Eltern oder Lehrern stören die fruchtbare Zusammenarbeit nachhaltig und sollten möglichst vermieden werden. Manche Äußerungen stören das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern und belasten so die Erziehungspartnerschaft massiv.

Lehrer und Eltern müssen ihre Aufgaben, ihre Funktion und Ihre Grenzen im System Schule kennen, um auch in Zukunft zum Wohle der Kinder zu handeln.

Die Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule funktioniert immer dann besonders gut, wenn Regeln formuliert werden, an denen sich jeder der Beteiligten orientieren kann.

Eltern

Eltern kennen ihr Kind seit der Geburt. Sie haben seine Entwicklung begleitet und kennen es besser als jede andere Person.

Jeden Tag treffen sie Entscheidungen zum Wohle des Kindes. Das Lebensumfeld einer Familie unterscheidet sich von dem jeder anderen Familie und benötigt individuelle Entscheidungen.

Diese Entscheidungen zu treffen ist allein Aufgabe der Eltern. Sie sind nur dann Gegenstand von Lehrer-Elterngesprächen, wenn die Eltern dies wünschen und ansprechen. Alle häuslichen Erziehungsmaßnahmen, alle Entscheidungen zu Lebensumständen gehören allein in die Hand der Familie. Schule kann Eltern in Erziehungsfragen beraten, tut dies jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern.

Sich hier ungefragt einzumischen wäre eine Kompetenzüberschreitung von Lehrern.

(Nur wenn nach ausgiebiger Überprüfung aller bekannter Sachverhalte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht, sind Lehrer und Erzieher gesetzlich verpflichtet andere staatliche Stellen zu informieren.)

Lehrer / Schule

Lehrer sind Profis im Planen, Organisieren und Durchführen von Unterricht. Sie haben eine lange Ausbildung und wissen, was sie tun, wie sie es tun und warum sie es tun.

Der Versuch der Einflussnahme von Eltern in Planung und Durchführung von Unterricht, mit dem Ziel hier eigene Vorstellungen durchzusetzen, gehört zu den

Kompetenzüberschreitungen von Eltern.

Insbesondere, wenn Unterrichtsinhalte und Methoden falsch dargestellt und diese falschen Darstellungen in der Elternschaft verbreitet werden, sind die Grenzen der Verleumdung oder des Mobbing schnell erreicht und überschritten.

Entscheidungen zur Unterrichtsplanung, zur Unterrichtsorganisation und zu den Unterrichtsinhalten sind nicht Gegenstand der elterlichen Mitbestimmung. Die Entscheidung hierzu treffen die unterrichtenden Lehrer. Die Kontrolle darüber obliegt der Schulleitung und bezieht sich nur auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse.

Natürlich ist es das Recht der Eltern, nachzufragen, wenn Ihnen etwas bezüglich der Aufgaben und Arbeitspläne ihrer Kinder nicht klar ist oder sie mehr Informationen wünschen. Individuelle Fragen werden die Klassenlehrer zeitnah beantworten, alle Schüler/Eltern betreffende Fragen werden im Rahmen der Pflegschaftssitzungen besprochen. Die Meinung der Eltern wird gehört.

Schulorganisatorische Entscheidungen liegen allein in der Kompetenz und Verantwortung von Schulkonferenz (besteht je zur Hälfte aus Eltern und Lehrern) und Schulleitung und sind kein Gegenstand einer basisdemokratischen Entscheidung aller Eltern und Lehrer.

Solchen Entscheidungen gehen immer Beratungen in den Mitbestimmungsgremien der Schule voraus, also der Lehrerkonferenz und der Schulpflegschaft.

Wenn Eltern zu diesen Themenkreisen Anmerkungen haben, geht der richtige Weg immer über die Pflegschaften.

Aufgaben, Funktion, Inhalte und Abläufe von Personen und Organen im schulischen System

Eltern

Eltern sind die wichtigsten und kompetentesten Partner der Schule. Sie können über die Stärken und Schwächen ihrer Kinder berichten, können rückmelden, wie Kinder die schulischen Anforderungen im häuslichen Bereich bewältigen und weitere Informationen an Lehrer weiter geben, die wichtig für schulische Entscheidungen sind.

Eltern sind aber auch immer subjektiv und sehen einzig ihr Kind als Individuum. Diese subjektive und von tiefster Zuneigung geprägte Sicht auf das Kind ist wichtig und richtig im familiären Bereich.

Eltern sollten sich aber immer bewusst machen, dass das Kind in der Schule eine Rolle innerhalb des sozialen Gefüges der Klasse einnimmt und innerhalb der Rolle andere Verhaltensweisen zeigen kann, als diese den Eltern aus dem familiären Umfeld bekannt sind. Die Bewertung der schulischen Handlungsweise und schulischen Entscheidungen muss immer auch den Blick auf den gesamten sozialen Kontextes mit einschließen.

Klassenlehrer

Der Klassenlehrer trägt die Gesamtverantwortung der schulischen Arbeit in der Klasse. Er koordiniert die Belange der Fachlehrer und kann auch als Mittler zwischen Eltern und Fachlehrer agieren. Er ist verantwortlich für alle die Klasse betreffenden administrativen Aufgaben.

Er plant und führt seinen Unterricht in eigener Verantwortung durch, unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien und Lehrpläne, der schulinternen Lehrpläne und der bindenden Konferenzbeschlüsse.

Sein unterrichtliches Planen und Handeln ist seine Entscheidung und es dürfen weder von Schulleitung, Eltern oder Schulaufsicht Eingriffe in die Entscheidungen getroffen werden, so lange sie sich den vorhandenen schulrechtlichen Vorgaben unterordnen.

Die Kontrolle, ob die Vorgaben eingehalten werden, obliegt den vorgesetzten Stellen.

Fachlehrer

Er plant und führt seinen Unterricht in eigener Verantwortung durch, unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien und Lehrpläne, der schulinternen Lehrpläne und der bindenden Konferenzbeschlüsse.

Sein unterrichtliches Planen und Handeln ist seine Entscheidung und es dürfen weder von Kolleginnen oder Kollegen, Schulleitung, Eltern oder Schulaufsicht Eingriffe in die Entscheidungen getroffen werden, so lange sie sich den vorhandenen schulrechtlichen Vorgaben unterordnen.

Die Kontrolle, ob die Vorgaben eingehalten werden, obliegt den vorgesetzten Stellen.

Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung der schulischen Arbeit. Sie organisiert den Unterricht und entscheidet in eigener Verantwortung über die Einteilung der Klassen und den Einsatz der Lehrer.

Sie unterstützt die unterrichtliche Arbeit an der Schule, schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und kontrolliert gegebenenfalls die Arbeit der Lehrer.

Fragen zum Unterricht, zur Stundenplangestaltung u.s.w, die ausschließlich in der Verantwortung der Schulleitung liegen, können Eltern bei der Schulleitung jederzeit stellen und kompetente Auskunft erwarten. (Sofern es nicht um persönliche Belange einzelner Personen geht.)

Elternabende (Pflegschaftssitzungen)

Die Klassenpflegschaft ist ein Mitwirkungsorgan. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist dafür verantwortlich, dass die Klassenpflegschaft so weit informiert ist, dass sie ihren Mitwirkungsmöglichkeiten nachkommen kann. Der/ die Vorsitzende der Klassenpflegschaft ist Sprecher der Pflegschaft und vertritt die Belange der Klasse in der Schulpflegschaft. Der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft hat die Aufgabe als Sprecher der Eltern einer Klasse, gewünschte Themen an Klassenleitung oder Schulleitung heranzutragen. Es ist immer wünschenswert, wenn der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft vor der Einleitung von Gesprächen versucht herauszufinden, ob das Thema die Mehrzahl der Eltern betrifft oder ein Thema eines Einzelnen oder einer kleineren Gruppe ist.

Der/die Klassenpflegschaftsvorsitzende ist Vertreter ALLER ELTERN einer Klasse. Zu den Aufgaben gehört es nicht, bei Konflikten zwischen einzelnen Eltern und Lehrern zu vermitteln oder hier stellvertretend tätig zu werden.

Er kann Klassenpflegschaftssitzungen einberufen.

Der Klassenlehrer informiert in der ersten Klassenpflegschaftssitzung über die Unterrichtsinhalte und Planungen des begonnenen Halbjahres. Fragen zu den Inhalten des

Unterrichts, zu den geltenden Konferenzbeschlüssen und zu Absprachen innerhalb der Fachkonferenzen und Jahrgangskonferenzen sind hier möglich und erwünscht. Es können Anträge an die Schulpflegschaft formuliert werden oder auch Anträge an die Schulkonferenz.

Es werden auch schulische Ausflüge, klassenbezogene Feiern und weitere organisatorische Dinge besprochen.

Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer sollte Mitglied der Klassenpflegschaft sein. (Anm.: Die Lehrerinnen und Lehrer sind NICHT Mitglieder der Klassenpflegschaften, übernehmen aber auf Anfrage möglicherweise diese Aufgabe.)

Stammtische

Stammtische dienen häufig der Förderung einer guten Kommunikation zwischen den Eltern einer Klasse. Im ungezwungenen Rahmen ist es leichter in Kontakt zu kommen und miteinander zu sprechen. Absprachen, die während eines Treffens getroffen werden, können jedoch niemals für die Klasse bindend sein, sondern die Ideen und Vorschläge haben einen eher privaten Charakter. Lehrer nehmen die Ideen und Anregungen in der Regel auf, wenn sie davon ausgehen können, dass ein großer Teil der Elternschaft dem offen und positiv gegenüber steht. Sie können aber auch darauf bestehen, dass auf dem Stammtisch getroffene Absprachen in einer Klassenpflegschaftssitzung noch einmal besprochen werden oder diese direkt zurückweisen, wenn rechtliche Tatsachen, den Wünschen im Weg stehen.

Auch Whatsappgruppen dienen der schnellen und einfachen Kommunikation der Eltern untereinander. Lehrern wird die Mitgliedschaft in einer Elterngruppe nicht empfohlen; sie kann in Teilbereichen sogar dem Dienstrecht widersprechen.

Der Austausch zwischen den Eltern innerhalb einer solchen Gruppe sollte auf den reinen Informationsaustausch beschränkt bleiben. Der Meinungs austausch in so einer Gruppe kann schnell zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen oder es können ungewollt Verstöße gegen den sehr umfassenden Datenschutz passieren. Und alles was einmal als Textdatei oder Sprachdatei in der Welt ist, kann nicht mehr zurück geholt werden.

Sprechstunde

Die Sprechstunde ist eine gute Kommunikationsmöglichkeit zwischen Lehrern und Eltern, in der in vertrauensvoller und entspannter Atmosphäre Dinge besprochen werden, die einen Schüler/eine Schülerin betreffen. Die Sprechstunde steht in der Regel nicht unter einer Zeitbeschränkung. Hier ist Platz für längere Gespräche. Die Sprechstunden werden individuell vereinbart. Fragen Sie einfach nach.

Elternsprechtage

Elternsprechtage dienen einem kurzen Informationsaustausch von Lehrern und der Eltern über das Arbeits- und Sozialverhalten und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Probleme, die nur in einem umfassenden Gespräch erklärt und geklärt werden können, sollten den Sprechstunden vorbehalten sein.

Die Sprechzeiten an den Elternsprechtage sind auf 10-15 minütige Gespräche begrenzt.

Schulpflegschaft

Die Schulpflegschaft setzt sich aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften zusammen.

Dieses Mitwirkungsorgan wird durch die Schulleitung über alle wichtigen, die Schule betreffenden Sachverhalte informiert. Die Schulpflegschaft kann Anregungen aus den

Klassenpflegschaften vortragen und Anträge an die Lehrerkonferenz oder die Schulkonferenz stellen.

Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Schulkonferenz, das Mitwirkungsorgan mit weitreichenden Befugnissen einer Schule (s.u.)

Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz sind durch das Schulgesetz definiert. Der dort genannte Aufgabenkatalog ist abschließend. Das bedeutet: Nur die genannten Aufgaben und Entscheidungen dürfen oder müssen von der Schulkonferenz getroffen werden.

Aufgaben der Schulkonferenz (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. (2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (*jetzt: Arbeitsverhalten und Sozialverhalten*) (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

Schulverwaltung (Stadt Ennepetal)

Die Schulverwaltung der Stadt Ennepetal ist verantwortlich für die Umsetzung der schulpolitischen Beschlüsse des Stadtrates, wie zum Beispiel:

Neugründung und Schließung von Schulen

Ausstattung von Schulen

Organisation des Schülerfahrverkehrs

Die Schulverwaltung kann keine schulfachlichen Entscheidungen treffen oder diese überprüfen.

Ihre Aufgabe liegt in der äußeren Organisation. Die Schulverwaltung sorgt dafür, dass Schule und Unterricht überhaupt statt finden kann.

Schulaufsicht

Das Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis stellt die direkte Fachaufsicht der Schulleiter in Form der Schulaufsicht dar.

Hier wird die Lehrerversorgung der einzelnen Schulen organisiert und Lehrer den einzelnen Schulen zugewiesen.

Auch die Organisation der Vertretung für langfristige Erkrankungen und Lehrer und Lehrerinnen in Elternzeit wird hier organisiert.

Das Schulamt berät die Schulleitungen in ihrer Tätigkeit und übernimmt einen Teil der Personalverantwortung.

Ebenso werden die Schulträger bei ihren schulorganisatorischen Maßnahmen beraten und der örtliche Schulträger (Stadt Ennepetal) arbeitet gemeinsam mit der Schulaufsicht bei Fragen zur Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen in einer Stadt zusammen.

Eltern können bei Problemen dann Kontakt zur Schulaufsicht aufnehmen, wenn es

- a) um Lehrer oder Schulleitungen geht
UND
- b) Gespräche mit Lehrern oder der Schulleitung keine Problemlösung bringen konnten.

Bezirksregierung

Die Bezirksregierung überwacht in ihrem Bezirk die Rechtmäßigkeit der Umsetzung von schulischen Maßnahmen und Schulverwaltungsmaßnahmen.

Sie übt die Fachaufsicht über die Schulen und Lehrer der Sekundarstufe I und II aus. (außer Förderschulen)

Schulministerium

Das Schulministerium setzt den von der **Landespolitik** formulierten rechtlichen Rahmen um und erlässt dazu Unterrichtsrichtlinien und Lehrpläne, die die Grundlage der unterrichtlichen Arbeit sind.

Ebenso werden Verordnungen und Erlasse formuliert, die die Schulleitungen in ihrem Verantwortungsbereich umsetzen und deren Einhaltung sie kontrollieren müssen.

Diese Vorschriften beziehen sich auf den Bereich des Unterrichts und die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich Lehrer und Schulleitung bewegen dürfen.

Außerdem setzt das Schulministerium den Rahmen, in dem der Schulträger (hier die Stadt Ennepetal) schulorganisatorische Maßnahmen treffen kann oder sogar treffen muss.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind u.a.

- die Entscheidung über Schulgründungen und Schulschließungen,
- die Entscheidung über die Zusammenlegung von Schulen zu Schulverbänden,
- die Entscheidung, an welchen Standorten Schulen betrieben werden,
- Organisation des Schülertransports

Konflikte und Konfliktbewältigung

Wo Menschen miteinander arbeiten, entstehen zwangsläufig auch Konflikte.

Wie jeder einzelne Beteiligte mit diesen Konflikten umgeht, beeinflusst maßgeblich, wie und ob Konflikte gelöst werden.

Tipps zur Konfliktbearbeitung

1. miteinander **sprechen** – von Angesicht zu Angesicht
2. möglicherweise ein zweites Gespräch führen
3. Schulleitung / OGGS-Leitung / Pflugschaftsvorsitzende (bei allgemeinen Dingen) informieren und bitten zu vermitteln
4. Sollte der Konflikt an dieser Stelle noch nicht zu lösen sein, gibt es die Möglichkeit sich an weitere Stellen zu wenden.

Ansprechpartner bei weiterhin ungelösten Konflikten NACH direkten Gesprächen:

Probleme mit Mitarbeitern der OGGS → sprechen Sie in der angegebenen Reihenfolge mit

- a) der entsprechenden Gruppenleitung (Frau Sturm , Frau Bremer oder Frau Berlin) oder
- b) der Gesamtleitung Frau Sturm
- c) der Schulleitung
- d) dem FB 3 bei der Stadt Ennepetal (Frau Overath)

Probleme mit Fachlehrern → sprechen Sie in der angegebenen Reihenfolge mit

- a) der Klassenleitung
- b) der Schulleitung

Probleme mit Klassenlehrer → sprechen Sie mit der Schulleitung

Probleme mit der Schulleitung → sprechen Sie mit der Schulaufsicht des Kreises in Schwelm

5. Vorgesetzte Stellen um Hilfe bitten
 - a. Schulaufsicht, wenn es um Fachfragen, Schulleitung oder Lehrer geht,
 - b. Schulverwaltung der Stadt Ennepetal, wenn es um Schulträgerfragen oder Schulträgerpersonal (Sekretärin, Hausmeister, OGGS-Mitarbeiter) geht.

Konflikte können nur miteinander – niemals gegeneinander gelöst werden.

Wenn alle an Schule beteiligte Personen, sich an die hier formulierten Grundsätze halten, wird die Schulzeit für alle eine stressfreie und entspannte Zeit.